

Was Sie zum Jahresende steuerlich beachten sollten



AWI TREUHAND

Gegen Ende eines jeden Jahres wird es Zeit, den steuerlichen Änderungen und Neuerungen zum Jahreswechsel ins Auge zu sehen und zu planen, was im alten Jahr noch zu veranlassen ist.

Ab 1. Januar 2018 werden die Grenzen für den Sofortabzug von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von bisher 150 Euro bis 410 Euro auf 250 Euro bis 800 Euro erhöht. Sowohl für Unternehmer wie auch Arbeitnehmer kann es steuerlich interessant sein, geplante Anschaffungen ins neue Jahr zu verschieben.

amts sämtliche Aufzeichnungen, Bücher sowie Organisationsunterlagen zur Kasse zur Verfügung zu stellen. Werden Mängel festgestellt, kann der Prüfer zu einer umfangreichen Außenprüfung Ihres Unternehmens übergehen, was meistens zu Nachzahlungen führt. Ein ausführliches Erklärvideo dazu finden Sie unter <http://www.awi-treuhand.de/aktuelles/video-tips.html>

Geschäftspartner müssen erhaltene Geschenke versteuern. Alternativ können Sie als Schenker die Pauschalsteuer von 30 Prozent

nicht anwenden, so dass es bei der alten Regelung bleibt, was für Unternehmer die Bestellung von Weihnachtsgeschenken wohl erleichtert.

Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für 2018 muss noch bis zum 30. November beim Finanzamt gestellt werden. Der Grundfreibetrag steigt 2018 für alle Steuerpflichtigen von 8.820 auf 9.000 Euro. Bei Einkünften unterhalb des Grundfreibetrags kann eine NV-Bescheinigung beantragt werden, wodurch Kapitaleinkünfte bis zu 3 Jahre vollumfänglich steuerbefreit bleiben. Der Kinderfreibetrag steigt von 4.716 Euro auf 4.788 Euro, die Grundzulage zu Riesterverträgen steigt von 154 Euro auf 175 Euro.

Das Team der AWI TREUHAND unterstützt Sie gerne, kontaktieren Sie uns!



Ulrich Raab, Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

» Tun Sie nie etwas allein der Steuer wegen.«

Die neu eingeführte Kassennachschau zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit erfolgt ab 1.1.2018 unangekündigt und gilt nicht nur für digitale Kassensysteme, sondern erstreckt sich auch auf einfache offene Ladenkassen. Dabei sind dem Kassenprüfer des Finanz-

übernehmen. Um gleichzeitig in den Genuss eines steuermindernden Betriebsausgabenabzugs zu kommen, darf das Geschenk den Wert von 35 Euro nicht übersteigen. Laut BFH schließt diese Grenze die übernommene Pauschalsteuer mit ein. Die Finanzverwaltung wird das Urteil jedoch

AWI | TREUHAND
Steuern · Wirtschaft · Recht

Kontakt/Info: Tel: 0821 90643-0,
www.awi-treuhand.de, awi@awi-treuhand.de